



Die Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herr  
Sebastian Reich

per E-Mail  
s.reich.mw5n6k6nvb@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-119  
TELEFAX (0228) 997799-550  
E-MAIL ref9@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Susanne Bohn  
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 17.04.2015  
GESCHÄFTSZ. **IX-710/001 II#0492**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)**  
HIER Vermittlung bei Anfrage "Kosten für das Rechtsgutachten von Herrn Prof. Dr. Hanno Kube 2013" [#8877]  
BEZUG Ihr Schreiben vom 2. April 2015

Sehr geehrter Herr Reich,

Sie haben sich mit der Bitte um Vermittlung bei der Anfrage „Kosten für das Rechtsgutachten von Herrn Prof. Dr. Hanno Kube 2013“ an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gewandt.

Die Informationsfreiheitsgesetze des Bundes und der Ländern ermöglichen innerhalb bestimmter Schranken den freien Zugang zu amtlichen Informationen der öffentlichen Stellen und die Einsicht in deren Verwaltungsvorgänge.

Sie können sich jederzeit an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden, wenn Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) als verletzt ansehen.



SEITE 2 VON 2

Dieses Gesetz gilt aber ausschließlich für die öffentlichen Stellen des Bundes und die Einsicht in deren Verwaltungsvorgänge. Hierzu gehören neben den Ministerien und den nachgeordneten Bundesbehörden unter anderem auch die Deutsche Rentenversicherung Bund, die bundesunmittelbaren Krankenkassen und Unfallversicherungsträger, die Bundesagentur für Arbeit und die gemeinsamen Einrichtungen nach § 50 Absatz 2 SGB II (Jobcenter).

Die neun öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten und die Anstalt des Bundesrechts Deutsche Welle haben sich in der **Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD)** zusammengeschlossen. Bei den Landesrundfunkanstalten handelt es sich um Landesanstalten des öffentlichen Rechts, sie unterliegen damit grundsätzlich den Informationsfreiheitsgesetzen der Länder, soweit ein solches existiert, was noch nicht in allen Bundesländern der Fall ist oder die Anwendbarkeit des Informationsfreiheitsgesetzes nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist hier nicht zuständig und kann daher auch nicht selbst tätig werden. Auf meinen Beitrag hierzu unter Nr. 5.15.3 im 4. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit und den Beschluss der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland vom 24. Juni 2010 möchte ich hinweisen. Beides finden Sie auch auf der Internetseite der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unter [www.informationsfreiheit.bund.de](http://www.informationsfreiheit.bund.de).

Ich stelle Ihnen anheim, sich an die für die Landesrundfunkanstalten zuständigen Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit zu wenden. Eine Übersicht über alle Informationsfreiheitsbeauftragten finden Sie ebenfalls auf der Internetseite der Bundesbeauftragten.

Ich bedaure, Ihnen keine andere Antwort geben zu können. Bei Fragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Bohn

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet